

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**  
**für den Netzanschluss, die Netznutzung und**  
**die Lieferung elektrischer Energie**

**(AGB Elektrizität Technische Betriebe  
Seon AG)**

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen .....	4
1 Rechtsform .....	4
2 Geltungsbereich.....	4
3 Begriffsbestimmungen .....	4
2. Kapitel Kundenverhältnis.....	5
4 Entstehung des Rechtsverhältnisses .....	5
5 Beendigung des Rechtsverhältnisses .....	5
3. Kapitel Melde- und Informationspflichten.....	6
6 Wechsel oder Wegzug.....	6
7 Demontage des Netzanschlusses.....	6
8 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV).....	6
4. Kapitel Beanspruchung von Raum und Zugang .....	7
9 Beanspruchung.....	7
10 Zugang .....	7
11 Durchleitungsrechte .....	7
5. Kapitel Netznutzung und Energielieferung .....	8
12 Umfang der Netznutzung und Energielieferung.....	8
13 Regelmässigkeit der Netznutzung/Energielieferung/Einschränkungen.....	8
14 Einstellung der Netznutzung/Energielieferung infolge Kundenverhalten.....	9
15 Sicherstellung der Energielieferung ausserhalb der Grundversorgung.....	9
6. Kapitel Netzanschluss .....	10
16 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen.....	10
17 Umfang des Anschlusses an die Verteilanlagen.....	11
18 Erstellen des Anschlusses .....	11
19 Unterhalt und Änderung des Anschlusses.....	12
20 Temporäre Anschlüsse .....	12
21 Unbenutzter Anschluss .....	12
22 Beleuchten von Strassen und Plätzen.....	12
23 Schutz von Personen und Werkanlagen .....	12
24 Leitungsbau in Gebieten mit geplanten Baulinien, Strassen, Plätzen .....	13
25 Niederspannungsinstallationen .....	13
7. Kapitel Messwesen.....	14
26 Betriebliche Messung und Verrechnungsmessung.....	14
27 Mess- und Steuerungseinrichtungen.....	14
28 Messung des Energieverbrauches.....	15
29 Datenschutz.....	16
8. Kapitel Preisgestaltung .....	16
30 Preise .....	16
31 Gesetzliches Grundpfandrecht.....	16
9. Kapitel Zahlungsmodalitäten, Verrechnung und Inkasso.....	16
32 Verrechnung .....	16
33 Rechnungsstellung .....	16
34 Nichtbezug von Leistungen .....	17
35 Zahlungsmodalitäten.....	17
36 Kassiersysteme.....	17

10. Kapitel Haftung und Versicherung .....	17
37 Haftungsausschluss.....	17
38 Verantwortlichkeit des Kunden .....	18
39 Versicherung.....	18
11. Kapitel Schlussbestimmungen .....	18
40 Übertragung des Rechtsverhältnisses.....	18
41 Bezug Dritter .....	18
42 Änderungen und Ergänzungen .....	18
43 Gerichtsstand und anwendbares Recht .....	18
44 Inkrafttreten.....	19
Anhang 1: Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität .....	20
Anhang 2a: Begriffsbestimmungen .....	21
Anhang 2b: Abkürzungsverzeichnis.....	22
Anhang 3a: Beiträge für den Anschluss an das Niederspannungs-Verteilnetz der Technische Betriebe Seon AG .....	23
Anhang 3b: Beiträge für den Anschluss an das Mittelspannungs-Verteilnetz der Technische Betriebe Seon AG .....	24

# 1. Kapitel            **Allgemeine Bestimmungen**

## **1        Rechtsform**

Die Technische Betriebe Seon AG (nachfolgend TBS genannt) ist eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. OR und wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben. Die TBS wird durch den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung rechtsgültig vertreten. Sie ist im Handelsregister des Kantons Aargau eingetragen.

## **2        Geltungsbereich**

- 2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und deren Anhänge sowie die jeweils gültigen Tarife/Preise gelten für alle Rechtsverhältnisse betreffend den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie zwischen dem Kunden und der TBS.
- 2.2 Die AGB und die Tarife/Preise können in der jeweils gültigen Fassung kostenlos bei der TBS bezogen werden und sind auf der Homepage der TBS, [www.tbseon.ch](http://www.tbseon.ch), abrufbar.
- 2.3 Schliesst der Kunde mit der TBS einen individuellen Vertrag ab, erklärt der Kunde von den vorliegenden AGB Kenntnis zu haben und vor dem Vertragsabschluss eine Kopie der AGB erhalten zu haben und/oder die Gelegenheit erhalten zu haben, darin Einsicht zu nehmen.
- 2.4 Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften.

## **3        Begriffsbestimmungen**

Als Kunden gelten:

- 3.1 Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder bei Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
- 3.2 Bei Netznutzung- und Energielieferungen: Die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
- 3.3 Untermieter und Kurzzeitmieter gelten in der Regel nicht als Vertragskunden. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die TBS das Vertragsverhältnis auf den Grundeigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern lautet das Vertragsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf den Grundeigentümer.
- 3.4 Die zum gemeinsamen Eigenverbrauch zusammengeschlossenen Grundeigentümer, Baurechtsberechtigte oder Stockwerkeigentümer und deren am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) teilnehmenden Mieter bzw. Pächter gelten gemeinsam als einzelner Kunde, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- 3.5 Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auf das männliche Geschlecht.

## **2. Kapitel            Kundenverhältnis**

### **4            Entstehung des Rechtsverhältnisses**

- 4.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das TBS-Verteilnetz, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Energiebezug oder dem schriftlichen Energieliefervertrag.
- 4.2 Bezieht der frei am Markt berechnigte Kunde Energie teilweise oder vollständig bei Dritten, so ist vorgängig mit der TBS ein Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag abzuschliessen. Im Weiteren hat der Kunde der TBS bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben mitzuteilen: Neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung. Die TBS kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.
- 4.3 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die allenfalls notwendigen Netzanschluss-, Netznutzungs- bzw. Energielieferverträge abgeschlossen sowie die Vorleistungen der Grundeigentümer und des Kunden erfüllt sind, insbesondere die Bezahlung der Anschlusskosten.
- 4.4 Der Kunde ist nur berechnigt, die Energie zu den in diesen AGB bzw. individuell vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.
- 4.5 Ohne besondere Bewilligung der TBS ist der Kunde nicht berechnigt, Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter sowie im Fall von Eigenverbrauchslösungen und Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) nach den gesetzlichen Vorgaben. Dabei dürfen auf den Preisen der TBS keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.
- 4.6 Die TBS kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

### **5            Beendigung des Rechtsverhältnisses**

- 5.1 Das Rechtsverhältnis gilt für unbestimmte Zeit, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 5.2 Das Rechtsverhältnis endet bei Mietern bzw. Pächtern mit dem Auszug und bei Grundeigentümern beim Eigentümerwechsel der Liegenschaft, sofern die Melde- und Informationspflichten gemäss Ziffer 0 eingehalten wurden.
- 5.3 Frei am Markt berechnigte Kunden, die von ihrem Recht auf freien Netzzugang Gebrauch gemacht haben, und die TBS können ohne anderslautende gesetzliche Vorschriften oder Vereinbarungen das Energielieferverhältnis jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen.
- 5.4 Mit der Beendigung werden sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Forderungen der TBS gegenüber dem Kunden fällig. Der Kunde hat die Netznutzung und den Energiebezug sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
- 5.5 Der vorübergehende Nichtbezug von Strom bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 5.6 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Grundeigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Montage der

Messeinrichtung sowie die Inbetriebnahme Aufwendungen, werden dem Grundeigentümer verrechnet. Über die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit der TBS zu erfolgen.

- 5.7 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die TBS vor, auf Kosten des Kunden oder Grundeigentümers geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- 5.8 Die TBS kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

### **3. Kapitel           Melde- und Informationspflichten**

#### **6           Wechsel oder Wegzug**

- 6.1 Der TBS ist mindestens zehn Arbeitstage im Voraus, schriftlich oder mündlich und unter Angabe des genauen Zeitpunktes, wie folgt Meldung zu erstatten:
  - a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel eines Grundstücks oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
  - b) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
  - c) Vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel eines Grundstücks oder einer Wohnung;
  - d) Vom Eigentümer eines durch Dritte verwalteten Grundstücks: der Wechsel der Person oder Firma, welche die Verwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.
- 6.2 Bei Unterlassung der rechtzeitigen Meldung von Handänderung resp. Wegzug gilt das Rechtsverhältnis als weiterbestehend. Der bisherige Grundeigentümer resp. der bisherige Mieter bzw. Pächter haftet für alle Forderungen von der TBS, die bis zur Ablesung nach der Meldung entstehen.

#### **7           Demontage des Netzanschlusses**

Bei Demontage eines Netzanschlusses ist die TBS zwei Monate vor Ausführung schriftlich zu informieren.

#### **8           Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)**

Grundeigentümer, die sich zum gemeinsamen Eigenverbrauch zusammenschliessen (ZEV), melden der TBS die Bildung und die Auflösung des ZEV mindestens drei Monate im Voraus schriftlich. Zusammen mit der Meldung der Bildung eines ZEV bezeichnen die am ZEV beteiligten Grundeigentümer eine bevollmächtigte Person, welche den ZEV gegenüber der TBS vertritt. Diese bevollmächtigte Person meldet der TBS jeden Eigentümerwechsel eines am ZEV beteiligten Grundeigentümers sowie jeden Wechsel eines am ZEV teilnehmenden Mieters bzw. Pächters schriftlich, mindestens zehn Arbeitstage im Voraus.

## **4. Kapitel            Beanspruchung von Raum und Zugang**

### **9            Beanspruchung**

- 9.1    Der Kunde stellt der TBS den erforderlichen Raum und die erforderlichen Rechte für die Geräte und Anlagen (Transformatorstation, Verteilkabine, etc.), die für die Belieferung von ihm und allenfalls Dritten erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung.
- 9.2    Ebenso stellt der Kunde der TBS den erforderlichen Raum und die erforderlichen Rechte für die Anschlüsse (z.B. Hausanschlusskasten), Übergabestellen sowie die Mess- und Steuerungseinrichtungen, die für die Belieferung erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung.

### **10          Zugang**

- 10.1   Der Kunde gewährt der TBS bzw. kontrollberechtigten Personen jederzeit ungehindert Zugang zu allen mit Hausinstallationen versehenen Räumen, um der TBS die Erstellung, Montage, Änderung, Kontrolle, Ablesung, Unterhalt, Reparatur, Ersatz und Demontage der dort befindlichen Leitungen, Geräte, Anlagen, Anschlüsse, Übergabestellen, Mess- und Steuerungseinrichtungen zu ermöglichen.
- 10.2   Die TBS bzw. kontrollberechtigten Personen sind auf Verlangen alle angeschlossenen bzw. anschliessbaren Geräte und Anlagen vorzuweisen.
- 10.3   Soweit von einer Partei gewünscht, wird auf deren Kosten eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.
- 10.4   Der Kunde gewährt der TBS bzw. kontrollberechtigten Personen auch jederzeit ungehindert Zugang zu den Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung, welche auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten angebracht sind. Die öffentliche Beleuchtung darf durch eine allfällige Bepflanzung oder durch andere behindernde Massnahmen in keiner Art und Weise beeinträchtigt werden.

### **11          Durchleitungsrechte**

Der Grundeigentümer sowie weitere dinglich an Grundstücken Berechtigte, wie Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der TBS kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes. Soweit von einer Person gewünscht, wird auf deren Kosten eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.

## **5. Kapitel            Netznutzung und Energielieferung**

### **12      Umfang der Netznutzung und Energielieferung**

- 12.1 Die bezugsberechtigte Leistung sowie Bezugsspannung ergeben sich aus dem Anschlussgesuch für den Netzanschluss des Kunden. Die beanspruchte Leistung darf die bezugsberechtigte Leistung nicht überschreiten. Wünscht der Kunde eine erhebliche Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung oder erhöht er seinen Leistungsbezug über die bezugsberechtigte Leistung, meldet er dies der TBS umgehend. Die TBS klärt ab, ob, bis wann, zu welchen Kosten und unter welchen Bedingungen eine solche Erhöhung möglich ist.
- 12.2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.
- 12.3 Die TBS setzt für die Netznutzung und/oder Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor  $\cos \phi$  sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Mittel- und Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in den Nennspannungen 16 kV sowie 440/230 V und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Die TBS ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

### **13      Regelmässigkeit der Netznutzung/Energielieferung/Einschränkungen**

- 13.1 Die TBS liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“ und den DACHCZ Richtlinien; vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 13.2 Die TBS hat das Recht, die Netznutzung und/oder Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Cyberangriffen;
  - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im eigenen und vorgelagerten Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
  - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom vorgelagerten Netz/Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
  - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
  - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
  - f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
  - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- 13.3 Die TBS wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.
- 13.4 Die TBS ist zur optimalen Lastbewirtschaftung berechtigt, mittels ihrer bestehenden Rundsteuer- und Lastschaltgeräte für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken, zu verändern oder zu steuern. Die Kosten für die dafür notwendigen



technischen Einrichtungen werden zwischen der TBS und dem Kunden aufgeteilt. Die Kosten für das Rundsteuer- oder Lastschaltgerät trägt die TBS, alle weiteren Kosten trägt der Kunde.

- 13.5 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netz- und Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen, Oberschwingungen und anderen Rückwirkungen im Netz entstehen können.
- 13.6 Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der TBS einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Netz- und Stromunterbrüchen, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im TBS-Netz, solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das TBS-Netz spannungslos ist.

#### **14 Einstellung der Netznutzung/Energielieferung infolge Kundenverhalten**

- 14.1 Die TBS ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung mit Fristansetzung die Netznutzung und/oder Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
  - b) rechtswidrig Energie bezieht;
  - c) den Beauftragten der TBS den ungehinderten Zutritt zu seinen Anlagen oder Messseinrichtungen nicht ermöglicht;
  - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist; oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energie- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden;
  - e) in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB oder die einschlägige Gesetzgebung verstösst.
- 14.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der TBS oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 14.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die TBS behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 14.4 Die Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die TBS befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der TBS. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die TBS entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

#### **15 Sicherstellung der Energielieferung ausserhalb der Grundversorgung**

- 15.1 Ein Kunde, welcher Strom auf dem freien Markt beschafft, sorgt mit rechtsgültigen Energielieferverträgen und/oder eigener lokaler Stromproduktion für die Deckung seines Strombedarfs.
- 15.2 Er meldet der TBS spätestens zehn Tage im Voraus die Aufnahme eines Lieferverhältnisses (inkl. Beginn der Drittlieferung und Lieferant) sowie sämtliche Änderungen im

Lieferverhältnis mit Auswirkungen auf die TBS (z.B. Wechsel des Stromlieferanten, Beendigung eines Liefervertrages, Einschränkungen der Stromlieferung usw.).

## 6. Kapitel            Netzanschluss

### 16    Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 16.1    Einer Bewilligung der TBS bedürfen:
- a)    der Neuanschluss eines Grundstücks;
  - b)    die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
  - c)    der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen;
  - d)    der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
  - e)    der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen und Notstromanlagen mit dem Verteilnetz;
  - f)    der Anschluss von elektrischen Verbrauchern für die Elektromobilität;
  - g)    der Anschluss von elektrischen Energiespeichern;
  - h)    der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.)
  - i)    die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.
- 16.2    Das Gesuch ist auf den von der TBS vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.
- 16.3    Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der TBS über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).
- 16.4    Einzelheiten sind in den jeweils gültigen Werkvorschriften CH und weiteren Bestimmungen der TBS geregelt.
- 16.5    Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
- a)    den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik, den jeweils gültigen Werkvorschriften CH und den weiteren Bestimmungen der TBS entsprechen;
  - b)    im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
  - c)    von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV)<sup>1</sup> sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

---

<sup>1</sup> SR 734.27.

- 16.6 Die TBS kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
  - b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor  $\cos \phi$  nicht eingehalten wird;
  - c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der TBS oder deren Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
  - d) zur rationellen Energienutzung;
  - e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA);
  - f) für elektrische Verbraucher der Elektromobilität und elektrische Energiespeicher;
- Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits bestehende Kunden und Anlagen angeordnet werden.

## **17 Umfang des Anschlusses an die Verteilanlagen**

- 17.1 Das Erstellen der Anschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die TBS oder deren Beauftragte (vgl. Anhänge 1).
- 17.2 Die TBS erhebt für die Anschlussleitung bis max. 50 m pauschale Netzanschlussbeiträge. Die erforderlichen Grabarbeiten, Lieferung Kabelschutz, Hüllbeton und Hauseinführung sind zu Lasten des Liegenschaftseigentümers erstellen zu lassen. Zusätzlich können für das vorgelagerte Verteilnetz angemessene Netzkostenbeiträge verrechnet werden. Die entsprechenden Beiträge sind in Anhang 3 zu den AGB geregelt.
- 17.3 Die TBS bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Vorgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt die TBS nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt die TBS die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.
- 17.4 Als Netzgrenzstelle für das Eigentum zwischen TBS-Netz und Hausinstallation gilt bei unterirdischer Zuleitung das TBS-Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers. Das Kabelschutzrohr der Anschlussleitung sowie die Anschlussleitung sind im Eigentum der TBS (vgl. Anhänge 1).
- 17.5 Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltungspflicht. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen. Davon ausgenommen sind die Mess- und Steuergeräte, welche im Eigentum von der TBS verbleiben.

## **18 Erstellen des Anschlusses**

- 18.1 Die TBS erstellt für ein Grundstück und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Anschlussleitung. Weitere Anschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einem Grundstück gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.
- 18.2 Die TBS ist berechtigt, mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen sowie weitere Grundstücke an einer Anschlussleitung anzuschliessen, die durch ein Grundstück Dritter führt. Bereits geleistete Anschlusskosten werden nicht

zurückerstattet. Die TBS ist berechtigt, die für die Anschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen. Die Kosten für den Eintrag gehen zu Lasten der TBS.

## **19    Unterhalt und Änderung des Anschlusses**

- 19.1 Die TBS ist für die Kontrolle, Unterhalt, Reparatur, Änderung und Ersatz des Anschlusses zuständig.
- 19.2 Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen auf Wunsch des Kunden gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.
- 19.3 Der Kunde hat darauf zu achten, dass über der Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.
- 19.4 Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der ungehinderte Zugang gewährleistet ist.
- 19.5 Müssen aufgrund von späteren Bauarbeiten (Um- und Anbauten, Abbruch und Neubau usw.) Kabel oder Freileitungen verlegt werden, so gehen die Kosten
- a) für die eigene Anschlussleitung zu Lasten des Verursachers (in der Regel Grundeigentümer);
  - b) für Leitungen, welche Dritten dienen, und die übrigen Leitungen des Versorgungsnetzes zu Lasten der TBS.

## **20    Temporäre Anschlüsse**

Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

## **21    Unbenutzter Anschluss**

Bleibt ein Anschluss länger als sechs Monate unbenutzt, hat der Grundeigentümer dies der TBS zu melden. Diese kann ihn aus Sicherheitsgründen auf Kosten des Grundeigentümers ausser Betrieb setzen, ganz oder teilweise entfernen.

## **22    Beleuchten von Strassen und Plätzen**

- 22.1 Dienstleistungen der TBS im Bereich der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen mit der Gemeinde erfolgt gemäss separaten Konzessionsverträgen mit der Gemeinde.
- 22.2 Die TBS ist berechtigt, bei Anschlüssen an bestehende Rohrleitungen des öffentlichen Netzes angemessene Anschlusskosten zu erheben.

## **23    Schutz von Personen und Werkanlagen**

- 23.1 Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so

ist dies der TBS rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die TBS legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

- 23.2 Beabsichtigen der Kunde bzw. Grundeigentümer oder andere dinglich am Grundstück Berechtigte, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so haben sie sich vorgängig bei der TBS über die Lage allfällig im Erdboden verlegten Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die TBS zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
- 23.3 Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der TBS im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

## **24 Leitungsbau in Gebieten mit geplanten Baulinien, Strassen, Plätzen**

- 24.1 Die TBS ist berechtigt, in Terrain, welches mit geplanten Baulinien, Strassen und Plätzen belegt ist, schon vor der Erstellung der Projekte und Strassen Leitungen zu legen.
- 24.2 Die TBS hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechenden Arbeiten entsteht.

## **25 Niederspannungsinstallationen**

- 25.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV<sup>2</sup> ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.
- 25.2 Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur der TBS zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV, NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.
- 25.3 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind nach Gefährlichkeitsstufe gerecht zu beheben.
- 25.4 Den Kunden wird empfohlen, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlagenteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.
- 25.5 Die TBS fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die TBS führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

---

<sup>2</sup> Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV; SR 734.27).

- 25.6 Die Kosten für die periodische Kontrolle für Haushalte mit Lieferung in Niederspannung gehen zu Lasten der Eigentümer von Niederspannungsinstallationen.

## **7. Kapitel            Messwesen**

### **26    Betriebliche Messung und Verrechnungsmessung**

- 26.1 Die betriebliche Messung umfasst die Messung für die Aufgaben der Betriebsführung, namentlich die Sicherstellung des reibungslosen Netzbetriebs. Sie obliegt der TBS.
- 26.2 Die Verrechnungsmessung ist die Messung im Netz, welche Abrechnungszwecken dient. Sie umfasst das Messdatenmanagement (Messdienstleistungen) sowie den Betrieb der Messstellen. Bei Produktionsanlagen mit einer Anschlussleistung von über 30 kVA ist sie Sache des Produzenten, sofern er bzw. der von ihm herangezogene Dritte die gesetzlichen Vorgaben erfüllt; im Übrigen obliegt sie ebenfalls der TBS.
- 26.3 Eigene Mess- und Steuerungseinrichtungen des Kunden sowie Verrechnungsmessungen des Kunden und/oder Dritter müssen als solche gekennzeichnet sein, haben den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und dürfen die Mess- und Steuerungseinrichtungen von der TBS nicht stören. Für die Verrechnung zwischen der TBS und dem Kunden sind eigene Mess- und Steuerungseinrichtungen irrelevant.
- 26.4 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle betrieblichen Messungen sowie für die Verrechnungsmessungen, welche durch die TBS wahrgenommen werden.

### **27    Mess- und Steuerungseinrichtungen**

- 27.1 Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der TBS oder ihren Beauftragten geliefert. Die TBS bestimmt die Art der Zähler. Sie ist insbesondere berechtigt, Zähler zu verwenden, welche die Fernauslesung ermöglichen.
- 27.2 Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der TBS und werden auf deren Kosten instand gehalten.
- 27.3 Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der TBS. Überdies stellt er der TBS den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkästen müssen mit einem von der TBS vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.
- 27.4 Die Kosten der Montage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten des Kunden. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen (wie Lastgangmessung) bzw. Kommunikationsanschlüsse notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu dessen Lasten.
- 27.5 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der TBS beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der TBS plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit

der Messinstrumente beeinflussen, haftet gegenüber der TBS für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichnungen. Die TBS behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

- 27.6 Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen<sup>3</sup> sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
- 27.7 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgang verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung (METAS) massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den TBS-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die TBS die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- 27.8 Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 27.9 Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der TBS unverzüglich anzuzeigen.

## **28 Messung des Energieverbrauches**

- 28.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der TBS massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch die TBS, durch Beauftragte der TBS oder durch Fernauslesung. Die TBS kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss TBS-Vorgaben zu melden.
- 28.2 Die Kosten für Zusatzanforderungen des Kunden bezüglich Art, Umfang und Häufigkeit der Messung, welche die Mindestanforderungen gemäss jeweils gültigem Metering Code (MC) überschreiten, sind durch den Kunden zu tragen.
- 28.3 Treten nach den Mess- und Steuerungseinrichtungen von der TBS Stromverluste auf, hat der Kunde trotzdem die gemäss Mess- und Steuerungseinrichtungen bezogene Menge zu bezahlen.
- 28.4 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der TBS festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 28.5 Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.
- 28.6 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

---

<sup>3</sup> Messgesetz, MessG; SR 941.20.

## **29 Datenschutz**

- 29.1 Im Umgang mit Personendaten hält sich die TBS an die einschlägige Gesetzgebung.
- 29.2 Die jeweils gültige Datenschutzerklärung von der TBS ist auf der Homepage einsehbar.
- 29.3 Die TBS behält sich vor, die ihr aus dem Rechtsverhältnis mit dem Kunden bekannten, nicht personenbezogenen Daten, für eigene Zwecke zu nutzen.

## **8. Kapitel Preisgestaltung**

### **30 Preise**

- 30.1 Die anwendbaren Preisstrukturen für Stromlieferung werden durch den Verwaltungsrat der TBS periodisch gemäss den aktuellen Marktverhältnissen, den bundesrechtlichen Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung, den Bestimmungen der ECom sowie den kantonalen und kommunalen Gesetzen angepasst und in separaten Preisblättern, Tarifen sowie Anhängen zu den AGB festgelegt und veröffentlicht.
- 30.2 Die TBS erhebt für den Netzanschluss Anschlussbeiträge, bestehend aus Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag. Die entsprechenden Anschlusskosten sind im Anhang 3 der AGB geregelt.

### **31 Gesetzliches Grundpfandrecht**

Für die Grundeigentümerbeiträge an Erschliessungsanlagen besteht auf den Grundstücken ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 34 Abs. 5 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz) des Kantons Aargau.

## **9. Kapitel Zahlungsmodalitäten, Verrechnung und Inkasso**

### **32 Verrechnung**

Für die Feststellung und Verrechnung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der TBS-Messgeräte.

### **33 Rechnungsstellung**

- 33.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen von der TBS festgelegten Zeitabständen. Die TBS kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Die TBS kann vom Kunden Akontozahlungen für bisherige sowie Vorauszahlung oder Sicherstellung für künftige Leistungen verlangen.
- 33.2 Sämtliche Steuern, Abgaben (z.B. Abgaben an das Gemeinwesen) sowie Belastungen (z.B. Systemdienstleistungen, Kostenwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen etc.) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsbetreiberin gehen zu Lasten des Kunden. Das Gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien sowie allfälliger Gemeinde-, Kantons- oder Bundesabgaben.



### **34 Nichtbezug von Leistungen**

Der vorübergehende Nichtbezug von Leistungen entbindet nicht von der Pflicht zur Bezahlung der geschuldeten Vergütungen.

### **35 Zahlungsmodalitäten**

- 35.1 Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu begleichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der TBS zulässig.
- 35.2 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Energielieferung respektive der Einleitung des rechtlichen Inkassos bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.
- 35.3 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 35.4 Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Für jede allfällige weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF 25.00.
- 35.5 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden. Einmalige Anschluss- und Erschliessungsgebühren verjähren mit Ablauf von 10 Jahren.
- 35.6 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen und allfällige weitere Forderungen des Kunden gegenüber der TBS dürfen nicht mit deren Guthaben aus Netzanschluss, Netznutzung oder Stromlieferungen verrechnet werden.

### **36 Kassiersysteme**

Die TBS ist berechtigt, bei Zahlungsverzug oder Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden Prepaymentzähler oder andere Inkassoautomaten einzubauen. Die Zähler werden so parametrieren, dass die laufenden Kosten gedeckt werden. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

## **10. Kapitel Haftung und Versicherung**

### **37 Haftungsausschluss**

- 37.1 Sofern die TBS nachweist, dass sie weder grobe Fahrlässigkeit noch Absicht trifft, ist jede Haftung ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben anderslautende, zwingende Haftungsvorschriften.

- 37.2 Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Oberschwingungen, Netzrückwirkungen, ungeplanten und geplanten Schaltungen sowie aus Unterbrechungen, Einstellungen oder sonstigen Einschränkungen des Netzbetriebes, der Netznutzung, der Stromabgabe und der Messdatenlieferung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt.

### **38 Verantwortlichkeit des Kunden**

- 38.1 Der Kunde haftet für alle Schäden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der TBS oder Drittpersonen gegenüber verursacht.
- 38.2 Die Kontrollen und Nachkontrollen der Hausinstallationen durch die TBS bzw. die kontrollberechtigten Personen entbinden den Kunden nicht von seiner Haftung. Umgekehrt begründen die Kontrollpflicht bzw. die Aufsichtspflicht über die Kontrollen keine Haftung von der TBS.
- 38.3 Bei angekündigten Stromausschaltungen bzw. -unterbrüchen, ist der Kunde verantwortlich für die Ab- und Wiedereinschaltung der elektrischen Geräte sowie deren Trennung vom Netz.

### **39 Versicherung**

Jeder Kunde ist für die Versicherung seiner Hausinstallationen und der daran angeschlossenen Geräte und Anlagen sowie alle daraus entstehenden Risiken selbst verantwortlich.

## **11. Kapitel Schlussbestimmungen**

### **40 Übertragung des Rechtsverhältnisses**

Die TBS ist berechtigt, sämtliche Rechtsverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen.

### **41 Beizug Dritter**

Die TBS ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen jederzeit Dritte beizuziehen oder Dritte damit zu beauftragen.

### **42 Änderungen und Ergänzungen**

- 42.1 Die TBS kann diese AGB jederzeit ganz oder teilweise ändern. Die neuen AGB gelten jeweils ab dem darin angegebenen Datum, wobei die TBS diese Änderungen den Kunden mindestens 30 Tage im Voraus bekannt gibt.
- 42.2 Für laufende Vertragsverhältnisse gelten die neuen Geschäftsbedingungen ohne schriftliche Einsprache gegen die Änderungen innerhalb von 30 Tagen seit deren Bekanntgabe als genehmigt.

### **43 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 43.1 Die Rechtsverhältnisse zwischen den Kunden und der TBS unterstehen dem Schweizerischen Recht.

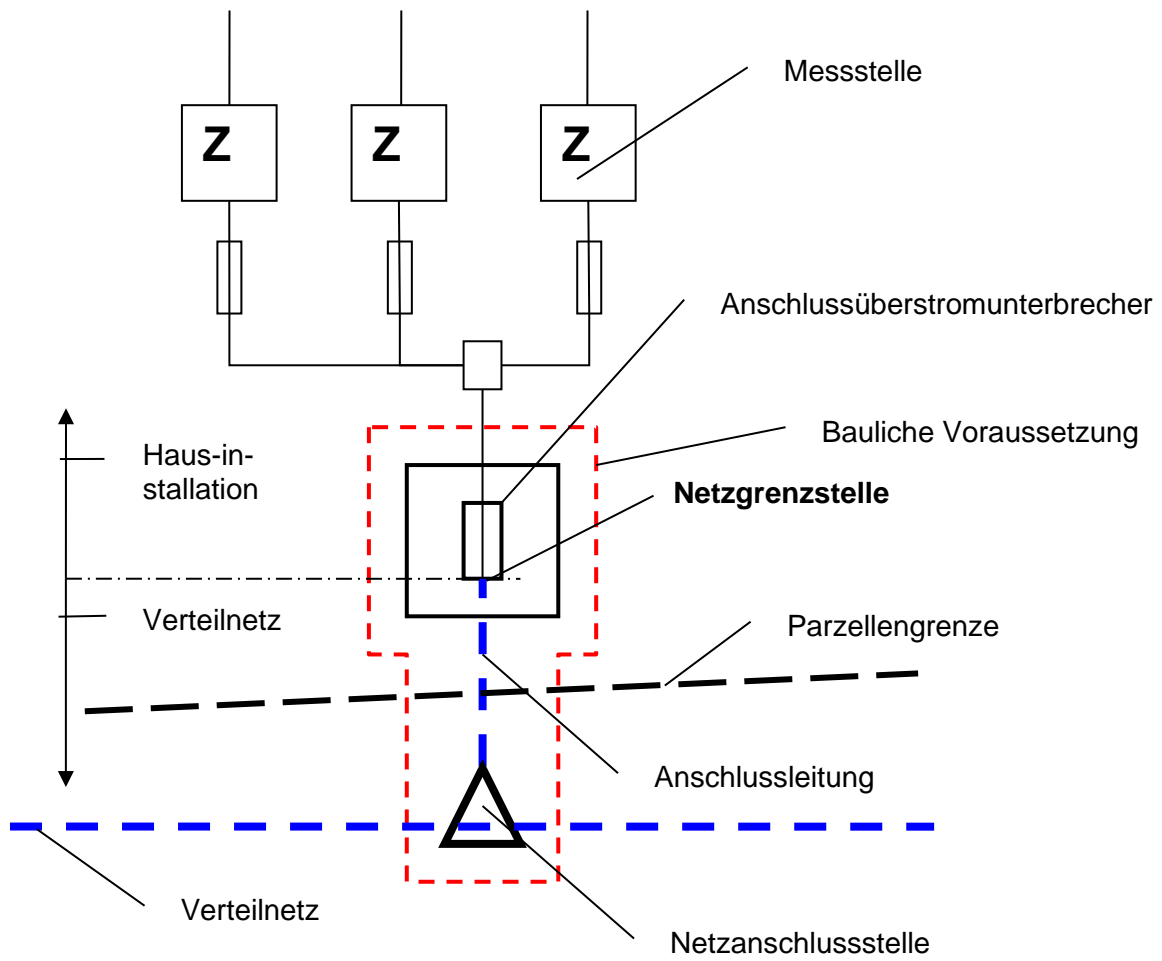
43.2 Für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus ihrem Rechtsverhältnis anerkennen die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz von der TBS. Vorbehalten bleiben zwingende andere Gerichtsstände.

#### **44 Inkrafttreten**

Diese vom Verwaltungsrat der TBS am 26. Oktober 2021 erlassenen AGB treten am 01. Januar 2022 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

Seon, 27. Oktober 2021

# Anhang 1: Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität



## Anhang 2a: Begriffsbestimmungen

Anschlusskosten	Gesamte Kosten für den Anschluss an das Netz der TBS. Sie setzen sich aus dem Netzanschlussbeitrag und dem Netzkostenbeitrag zusammen.
Elektrische Feinschliessung	Anschluss einzelner Grundstücke an die Hauptstränge der Erschliessungsanlagen für die Energieversorgung.
Grenzstelle	Ort/Stelle zwischen der Netzinfrastruktur der TBS und der Hausinstallation des Kunden, ab welchem/welcher jeweils das Eigentum, die technische Verantwortung und Haftung der Parteien geregelt ist.
Groberschliessung	Versorgung eines Gebietes mit den Hauptsträngen der Erschliessungsanlagen für die Energieversorgung.
Grundeigentümer	Eigentümer des betreffenden Grundstücks i.S.v. Art. 655 ZGB.
Grunderschliessung	Der Grob- und Feinerschliessung übergeordnete Anlagen Übertragung von Energie.
Leistungen	Netzanschluss, Netznutzung, Lieferung von Energie sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen und Produkte, die von der TBS erbracht werden.
Messstelle	Gesamtheit der an einem Messpunkt angeschlossenen messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung des Energieverbrauchs und zur Bereitstellung der erfassten Daten.
Netz	Anlagen aus einer Vielzahl von Leitungen und den erforderlichen Nebenanlagen zur Übertragung und Verteilung von Energie und Daten.
Netzanschluss	Technische/physikalische Anbindung von Anlagen eines Kunden an das Verteilnetz der TBS, bestehend aus den baulichen Voraussetzungen und den Werkleitungen.
Netzanschlussbeitrag	Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung ab Netzanschlussstelle bis zur Netzgrenzstelle.
Netzanschlussstelle	Ort der physikalischen Anbindung an das Verteilnetz der TBS.
Netzkostenbeitrag	Kostenanteil für die Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet der Notwendigkeit von Netzausbauten für den Netzanschluss. Er deckt die Grund- und einen Teil der Groberschliessung ab.
Netznutzung	Gebrauch der Netzinfrastruktur durch den Kunden zur Durchleitung von Strom.
Preisblätter	Die von der TBS erlassenen und gültigen Preise für die jeweiligen Leistungen.
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts.

## **Anhang 2b: Abkürzungsverzeichnis**

AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie der TBS
EICom	Eidgenössische Elektrizitätskommission
ESTI	Eidgenössisches Starkstrominspektorat
NIV	Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung) vom 7. November 2001 (SR 734.27)
TBS	Technische Betriebe Seon AG
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

## **Anhang 3a: Beiträge für den Anschluss an das Niederspannungs-Verteilnetz der Technische Betriebe Seon AG**

### **A. Netzanschlussbeitrag**

#### **1. Innerhalb von Baugebieten**

Pro Anschluss mit Anschlussleitung bis max. 50 m entrichtet der Kunde einen festen Anschlusskostenbeitrag von CHF 2'000.00 exkl. MWST. Diese einmalig zu entrichtende Anschlusspauschale deckt die Projektierungs- und Erstellungskosten für den Hauptanschluss, bestehend aus Anschlusskabel, Zubehör und Montage.

Alle übrigen Kosten, namentlich für den erforderlichen Tiefbau (wie z.B. Grabarbeiten, Lieferung Kabelschutz, Hüllbeton, Hauseinführung und Hausanschlusskasten) und eine allfällige Mehrlänge der Anschlussleitung (mehr als 50 m), trägt der Kunde zusätzlich zur Anschlusspauschale.

#### **2. Ausserhalb von Baugebieten**

Unabhängig von den Eigentumsgrenzen gemäss Anhang 1 gehen die Projektierungs- und Erstellungskosten für die Niederspannungsleitung inkl. Tiefbau bis zur nächstgelegenen Netzanschlussstelle im Niederspannungsverteilstromnetz der TBS zulasten des Kunden. Die konkreten Kosten gelten als Netzanschlussbeitrag und werden zwischen den Parteien schriftlich festgelegt. Im Minimum wird der pauschale Netzanschlussbeitrag von CHF 2'000.00 exkl. MWST gemäss Ziff. A.1. vorstehend in Rechnung gestellt.

#### **3. Zusätzliche Anschlüsse**

Zusätzliche Anschlüsse werden auf Verlangen des Kunden von der TBS erstellt und verbleiben in deren Eigentum. Die Kosten (Projektierungs- und Erstellungskosten sowie Kosten für die Durchleitung) werden als Netzanschlussbeitrag in Höhe der Erstellungskosten der Leitung zwischen der Netzanschlussstelle dieser Leitung und der Netzgrenzstelle beim Kunden erhoben. Die Netzanschlussstelle wird durch die TBS bestimmt.

### **B. Netzkostenbeitrag**

Der Netzkostenbeitrag für den Anschluss an das Niederspannungsverteilstromnetz bemisst sich nach dem Anschlussüberstromunterbrecher (Anschluss-Sicherung in Ampère) und im Falle einer Leistungserhöhung nach der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen beanspruchten Anschluss-Sicherung.

Der minimale Netzkostenbeitrag pro Anschlussobjekt beträgt CHF 1'500.00 exkl. MWST (25A x CHF 60.00 = CHF 1'500.00).

Pro zusätzliches Ampère Sicherungsnennstrom wird ein Betrag von CHF 60.00 exkl. MWST verrechnet.

### **C. Temporäre Anschlüsse**

Für temporäre Anschlüsse werden anstelle von Netzanschluss- und Netzkostenbeiträgen Baustellenpauschalen verrechnet bzw. für grössere temporäre Anschlüsse separate Vereinbarungen abgeschlossen.

## **Anhang 3b: Beiträge für den Anschluss an das Mittelspannungs- Verteilnetz der Technische Betriebe Seon AG**

### **A. Netzanschlussbeitrag**

#### **1. Innerhalb von Baugebieten**

Pro Anschluss entrichtet der Kunde einen festen Anschlusskostenbeitrag von CHF 30'000.00 exkl. MWST. Diese einmalig zu entrichtende Anschlusspauschale deckt die Projektierungs- und Erstellungskosten für den Hauptanschluss, bestehend aus Anschlusskabel, Zubehör und Montage und Tiefbau, bis zur Netzgrenzstelle.

#### **2. Ausserhalb von Baugebieten**

Unabhängig von den Eigentumsgrenzen gemäss Anhang 1 gehen die Projektierungs- und Erstellungskosten für die Mittelspannungszuleitung inkl. Tiefbau bis zur Transformatorstation des Kunden zulasten des Kunden. Die konkreten Kosten gelten als Netzanschlussbeitrag und werden zwischen den Parteien schriftlich festgelegt. Im Minimum wird der pauschale Netzanschlussbeitrag von CHF 30'000.00 exkl. MWST gemäss Ziff. A.1. vorstehend in Rechnung gestellt.

#### **3. Zusätzliche Anschlüsse**

Zusätzliche Anschlüsse werden auf Verlangen des Kunden von der TBS erstellt und verbleiben in deren Eigentum. Die Kosten (Projektierungs- und Erstellungskosten sowie Kosten für die Durchleitung) werden als Netzanschlussbeitrag in Höhe der Erstellungskosten der Leitung zwischen der Netzanschlussstelle dieser Leitung und der Netzgrenzstelle beim Kunden erhoben. Die Netzanschlussstelle wird durch die TBS bestimmt.

### **B. Netzkostenbeitrag**

Der Netzkostenbeitrag für den Netzanschluss an das Mittelspannungsnetz (16 kV) bemisst sich nach der beanspruchten Anschlussleistung (Summe der installierten Trafo-Nennleistungen in kW) und im Falle einer Leistungserhöhung nach der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen beanspruchten Anschlussleistung.

Der minimale Netzkostenbeitrag entsprechend einer Leistung von 400 kW beträgt CHF 36'000.00 exkl. MWST. ( $400\text{kW} \times \text{CHF } 90.00 = \text{CHF } 36'000.00$ )

Pro Kilowatt (kW) wird ein Betrag von CHF 90.00 exkl. MWST verrechnet.